

## AKKREDITIERUNGSPROZESS FÜR PARTNERHILFSWERKE DER GLÜCKSKETTE

### Praktische Informationen

Für die Akkreditierung als Partnerhilfswerk der GlücksKette müssen die Organisationen nachweisen, dass sie die vom Stiftungsrat definierten Kriterien erfüllen. Die Akkreditierungskommission der GlücksKette prüft und entscheidet über die Gesuche.

Die erste Etappe dieses Prüfungsprozesses besteht aus einem kurzen Fragebogen, der grundlegende Informationen über die Organisation erfasst. So kann die Akkreditierungskommission sicherstellen, dass die Grundvoraussetzungen für eine eingehendere Prüfung des Gesuchs gegeben sind. Bitte geben Sie an, ob folgende Aussagen auf Ihre Organisation zutreffen:

	JA	NEIN
Die Statuten definieren die Organisation als gemeinnützig gemäss Art. 60 ff. oder Art. 80 ff. Schweizer ZGB.		
Der Sitz der Organisation befindet sich in der Schweiz und sie ist im Handelsregister eingetragen.		
Die Organisation hat eine diversifizierte private und institutionelle Finanzierungsgrundlage und führt in der Schweiz öffentliche Spendensammlungen durch.		
Die Schweizer Repräsentation der Organisation realisiert einen jährlichen Aufwand von über 2 Millionen Franken.		
Die Organisation ist in mindestens drei Ländern tätig und dort direkt für die Aktivitäten verantwortlich, und kann eine mindestens dreijährige Erfahrung mit Projekten im Bereich humanitäre Hilfe oder Kinderhilfe vorweisen.		
Die Aktivitäten im Bereich humanitäre Hilfe und/oder Kinderhilfe sind Teil der Mission/Statuten der Organisation und stehen im Mittelpunkt des strategischen Plans.		
Die Organisation ist ZEWO-zertifiziert.		

Allfällige Kommentare:

Bitte senden Sie uns auch einen Link zum aktuellsten Jahresbericht mit Jahresabschluss auf die Adresse: [acc@bonheur.ch](mailto:acc@bonheur.ch)

Name der Organisation:
Datum, Ort:
Rechtsgültige Unterschrift: